

VORSORGEPLAN SF

Selbständigerwerbende und Freischaffende

Gültig ab 1. Januar 2020

Für die im Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt für alle in Plan SF versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Das Vorsorgereglement kann bei der Durchführungsstelle (Vorsorgestiftung Film und Audiovision, Durchführungsstelle, Postfach 300, 8401 Winterthur, Email: info@vfa-fpa.ch) angefordert oder auf www.vfa-fpa.ch abgerufen werden.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Vorsorgeausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruches in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 6 des Vorsorgereglements)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Versichert werden können die temporär beschäftigten Arbeitnehmenden (**Freischaffende**) sowie selbständigerwerbende Mitglieder der Stifterverbände (**Selbständigerwerbende**), sofern ihnen dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle mit dem angegebenen Beginn, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für Freischaffende, bei welchen die Anmeldung bei der Durchführungsstelle noch nicht eingegangen ist, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht. In jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Vorsorgestiftung einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

C. WAHLMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN DEN VORSORGEPLAN-VARIANTEN

Gemäss Art. 1d BVV2 bietet die Vorsorgestiftung dem Kollektiv "Selbständigerwerbende und Freischaffende" zwei Vorsorgeplan-Varianten (SFF "Familienplan" und SFS "Singleplan") zur freien Auswahl an.

II. B E R E C H N U N G S G R U N D L A G E N

A. VERSICHERTER LOHN

Als versicherter Lohn für die überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen gilt der **gemeldete voraussichtliche AHV-Jahreslohn** (bzw. Lohnanteil), im Minimum CHF 10'000.-.

Für die Mindestleistungen gemäss BVG entspricht der versicherte Lohn jenem Teil des bei der Vorsorgestiftung abgerechneten AHV-pflichtigen Jahreslohnes, der nach den Bestimmungen des BVG zu versichern ist (= **BVG-pflichtiger Jahreslohn**).

B. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag (inklusive Beitrag für Unfaldeckung) zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des Pensionsalters beträgt

- in der Planvariante **SFF "Familienplan"**:
für die Versicherung der überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen für Männer und Frauen 2,9% des versicherten Lohnes;
- in der Planvariante **SFS "Singleplan"**:
für die Versicherung der überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen für Männer und Frauen 3,3% des versicherten Lohnes;
- **in allen Plänen für die Versicherung der Mindestleistungen gemäss BVG** für Männer und Frauen 3.4% des BVG-pflichtigen Lohnes, wobei die Risikobeiträge für die überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen angerechnet werden.

C. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die individuellen jährlichen **Altersgutschriften** entsprechen den gemäss Ziff. VI.A. bei der Vorsorgestiftung eingegangenen Beiträgen abzüglich der Beiträge gemäss Ziff. II.B, II.D, II.E und II.F, sofern diese nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung erbracht werden. Die Altersgutschriften gemäss BVG auf Basis des BVG-pflichtigen Jahreslohnes (vgl. Ziff. II.A.) sind garantiert.

Das **Altersguthaben** besteht aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil und setzt sich zusammen aus

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen,
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um:

- die verzinsten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- die verzinsten Teilauszahlungen infolge Scheidung,

- sowie Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen.

Für die Verzinsung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) gilt der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz. Für überobligatorische Altersguthaben wird der Zinssatz jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

D. BEITRAG TEUERUNGS AUSGLEICH

Der Beitrag zur Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung für Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten beträgt für Frauen und Männer 0,2% des versicherten Lohnes.

E. BEITRAG SICHERHEITSFONDS BVG

Der Beitrag an den Sicherheitsfonds BVG wird aus den Mitteln der Vorsorgestiftung erbracht.

F. VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der Vorsorgestiftung wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt für Frauen und Männer aktuell 0,7% des versicherten Lohnes.

G. ENTLASTUNG DER VERSICHERTEN PERSONEN IN DER OBERSTEN ALTERSKATEGORIE

Die versicherten Personen ab Alter 55 bis zum Pensionsalter werden gemäss Beschluss des Stiftungsrates aus Mitteln der Vorsorgestiftung um eine allfällige Differenz zwischen dem jährlichen Beitrag gemäss Ziff. VI.A und den Kosten, welche für die Versicherung der Mindestleistungen gemäss BVG (für Alter, Tod und Invalidität) entstehen, entlastet.

III. V O R S O R G E L E I S T U N G E N

(vgl. Ziff. 15 des Vorsorgereglements)

A. IM ALTER

- Altersrente

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und denjeweils gültigen Umwandlungssätzen. Der Stiftungsrat legt die Umwandlungssätze fest.

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens vor der ersten Rentenzahlung der Vorsorgestiftung schriftlich einzureichen. Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

- Pensionierten-Kinderrente

Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

- Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab Alter 58 die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen ganz oder teilweise verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die Ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter ausüben, können den Bezug von Altersleistungen entsprechend dem Weiterbeschäftigungsgrad maximal bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Pensionskasse spätestens drei Monate vor der gewünschten Pensionierung bzw. vor dem Aufschub einzureichen.

B. BEI INVALIDITÄT

- Invalidenrente

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Krankentaggeldversicherung, die von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80% des entgangenen Verdienstes ausweist. Die Wartefrist beträgt 24 Monate. Beträgt die vereinbarte Wartefrist für die Invalidenrente 24 Monate und sollten im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Krankentaggeldleistungen nicht für die Dauer von 24 Monaten erbracht werden, so werden die Invaliden- und

Invaliden-Kinderrenten ab dem Tag gewährt, ab dem die Krankentaggeldleistung erlischt, frühestens aber ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruches.

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach der Berechnungsweise des BVG (BVG-Invalidenrente), beträgt aber

**in der Planvariante SFS "Singleplan":
mindestens 50 % des versicherten Lohnes.**

**in der Planvariante SFF "Familienplan":
mindestens 30 % des versicherten Lohnes.**

- **Invaliden-Kinderrente**

Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der **Invaliden-Kinderrente pro Kind** entspricht

**in der Planvariante SFS "Singleplan":
20 % der BVG-Invalidenrente**, d.h. es sind keine überobligatorischen Invaliden-Kinderrenten versichert.

**in der Planvariante SFF "Familienplan":
20 % der Invalidenrente.**

- **Befreiung von der Beitragszahlung**

Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung vor den aufgeführten Wartefristen eine Rente aus, so werden die Invaliditätsleistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruches gewährt.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der im Vorsorgereglement festgelegten Regelung.

Die Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

C. IM TODESFALL

Gemeinsame Todesfalleleistungen für beide Planvarianten

- Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird.

Todesfalleleistungen in der Planvariante SFS "Singleplan":

Die Rente für den überlebenden Ehegatten (Ehegattenrente) oder eingetragenen Lebenspartner (Lebenspartnerrente) sowie die Waisenrente entsprechen den Mindestleistungen nach den Bestimmungen des BVG.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

Zusätzliche Todesfalleleistungen in der Planvariante SFF "Familienplan":

- Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Die Rente für den überlebenden Ehegatten (Ehegattenrente) oder Lebenspartner (Lebenspartnerrente) wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche im Todeszeitpunkt verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, welche mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Vorsorgestiftung vor dem Tod schriftlich mitgeteilt wurde. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach dem Vorsorgereglement.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60 % der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60 % der laufenden Altersrente.

- Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20 % der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Waisenrente 20 % der laufenden Altersrente.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 39 des Vorsorgereglements)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Vorsorgestiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

(vgl. Ziff. 47 des Vorsorgereglements)

A. VORBEZUG UND VERPFÄNDUNG

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Vorsorgestiftung.

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Vorsorgestiftung bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

B. ZUSATZVERSICHERUNG

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die durch den Vorbezug entstehende Vorsorgelücke durch eine Zusatzversicherung zu schliessen. Diese wird gemäss Art. 30c Abs. 4 BVG durch die Vorsorgestiftung vermittelt.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 45 des Vorsorgereglements)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Vorsorgestiftung erhebt folgende Beiträge:

Alter Männer und Frauen	Beitrag in % des AHV-pflichtigen Jahreslohnes
18 - 24	12,0
25 - 34	12,0
35 - 44	12,0
45 - 54	12,0
ab 55	12,0

Reicht dieser Beitrag nicht aus, um die Beiträge gemäss Ziff. II.B, II.D, II.E und II.F zu decken, sofern diese nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung getragen werden, so ist die Differenz per Jahresende von der versicherten Person auszugleichen.

Bei Freischaffenden geht die Hälfte des Beitrags zu Lasten des Arbeitgebers.

B. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

C. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeits-einrichtungen sind in die Vorsorgestiftung einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.